

SATZUNG

des Landespflegerates Thüringen e.V. (LPR TH e.V.)

Präambel

Durch den demographischen Wandel stehen die Gesundheitswirtschaft und die Sozialsysteme in Zeiten zunehmender globaler Veränderungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Alle in den Heil- und Pflegeberufen tätigen Personen und ihre Vertretungen müssen sich den neuen Aufgaben stellen, um eine qualitätsorientierte pflegerische Versorgung auch zukünftig zu realisieren. Der Landespflegerat (LPR) Thüringen wurde als Arbeitskreis gegründet, um die politische Arbeit und Positionen der Pflegeberufsorganisationen und des Hebammenwesens zu koordinieren und einheitlich darzustellen.

Er bündelt pflegerelevante Themen und trägt dazu bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine qualitative Pflege und Betreuung der Bevölkerung in Thüringen ermöglichen und versteht sich als Expertengremium und fachlicher Ansprechpartner für Akteure im Gesundheitswesen und der Politik. Der LPR koordiniert die Positionen seiner Mitgliedsverbände und stärkt deren politische Durchsetzung und fördert die berufliche Selbstverwaltung.

Diesen Zielen verpflichtet sich der Landespflegerat Thüringen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landespflegerat Thüringen e.V. (LPR TH e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in ~~Harztor OT Ilfeld und soll in das Vereinsregister Nordhausen~~
~~neu: Erfurter Straße 28 in Weimar und soll in das Vereinsregister Weimar~~ beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege.
- (3) Ziel des Vereins ist eine qualitätsorientierte pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen. Dieses soll erreicht werden durch:
 - a) Unterstützung und Förderung der professionellen Pflege und des Hebammenwesens im Zusammenwirken mit Institutionen des Gesundheitswesens, den Verbänden, den Kommunen und der Politik auf Länderebene

- b) Mitwirkung bei der Bearbeitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der entsprechenden Versorgungstrukturen und die Durchsetzung der pflegeberuflichen Ziele auf Landesebene
 - c) Mitgliedschaft in für die Pflege und für die Gesellschaft der Bevölkerung relevanten Organisationen und Zusammenschlüssen sowie die Mitwirkung in entsprechenden Gremien.
 - d) Stellungnahmen zu sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen sowie gesellschaftlichen Fragen bzw. Problemen der Pflege
 - e) Förderung und Mitwirkung bei der Pflegewissenschaft, Pflegeforschung und der Pflegebildung
 - f) Förderung der Selbstverwaltung der Pflege
 - g) Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - h) Begleitung von pflegerelevanten Modellprojekten
 - i) Informations- und Erfahrungsaustausch von Pflegekräften, Pflegefachkräften und interessierten Menschen aller Gesundheitsberufe in der Bundesrepublik Deutschland.
 - j) Mit der Zielsetzung des Vereines und deren Aufgaben und Maßnahmen, ist der Verein berechtigt, im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich gegenüber der Politik Deutschland und anderen Verbänden und Berufsorganisationen Kooperationen anzuregen, diese zu begleiten und gemeinsam durchzuführen.
- (4) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, seine Aufgaben sind weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt gesundheitspolitische und pflegerelevante Ziele und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Organisationen der Berufe des Pflege- und Hebammenwesens, welche Mitglieder des DPR sind. Die Autonomie der Mitgliedsverbände bleibt unberührt.
- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell fördern, ohne dass sie die Voraussetzungen als Vollmitglied erfüllen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Als Ehrenmitglieder werden natürliche Personen benannt, die der Verein wegen ihrer besonderen Verdienste ehrt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Die Information der Mitglieder erfolgt über die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- (7)
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss eines Mitgliedes auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung aller restlichen ordentlichen Mitglieder
 - c) durch Auflösung der jeweiligen Mitgliedsorganisation
- (9) Säumnisse in der Zahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als zwei Jahren - trotz schriftlicher Mahnung - führen automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.
- (10) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung aus Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes und Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Vertreter für die Dauer eines Jahres, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (2) Der Verein führt in der Regel 2-mal jährlich, aber mindestens 1-mal pro Jahr eine Mitgliederversammlung durch. Jedes ordentliche Mitglied benennt zwei ständige Vertreter, jedes fördernde Mitglied einen Vertreter.

Folgende Möglichkeiten der Teilnahme sind durchführbar:

- a) An der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (digital) auszuüben.
- b) Bei Präsenzveranstaltungen sind alle teilnehmenden Vertreter persönlich am Sitzungsort anwesend.
- c) Bei digitalen Sitzungen sind alle teilnehmenden Vertreter mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet. Digitale Sitzungen sind möglich.
- d) In digitalen Sitzungen sind Wahlen und Abstimmungen möglich. Die vorsitzende Person entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein digitales System erfolgt. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Landespfeiferat Thüringen e.V. liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden.

(3) Die Einladung aller Mitglieder erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

(4) Anträge der Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Mail beim Vorstand einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine Beschlussfassung ist nur zu Punkten der Tagesordnung der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss verändern.

(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per Mail einzuberufen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dieses verlangen, oder wenn es die Vereinsinteressen erfordern.

(7) Für Beschlussfassungen und Wahlen des Vereins reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Satzung des Vereins gelten die gesetzlichen Forderungen in §§ 33 BGB. Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchzuführen.

(8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Beachtung von Fristen und Förmlichkeiten geladen wurde. Eine schriftliche Stimmrechtübertragung an ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich. Diese ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied zur Verfügung gestellt wird. Im Protokoll sind insbesondere zu erfassen:

- a) die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Teilnehmerliste)
- b) die jeweiligen Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- c) die Anträge und Beschlüsse samt Angaben zu den Antragstellern.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und zumindest zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist und seine Amtsgeschäfte übernimmt.
- (3) Der Vorstand besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder und arbeitet ehrenamtlich. Hauptamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt jeweils ein Vorstandmitglied aus dem Kreise, der bei der letzten Vorstandswahl nicht gewählten Kandidaten, mit der höchsten Stimmenanzahl nach.
- (5) Durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich zusammen, Telefonkonferenzen als Vorstandssitzung sind möglich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins, Mittelbindung und Vermögensverwendung bei Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 41 BGB.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung, in der die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, nicht beschlussfähig (weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend), ist vom Vorstand innerhalb eines Monats eine

weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung genügt für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Pflegerat e.V. (DPR), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen verwand wurden, gilt gleichermaßen für den entsprechenden Begriff das weibliche Pendant.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 27.09.2017 in Kraft.
- (2) Soweit im Eintragungsverfahren von Seiten des zuständigen Vereinsregisters lediglich redaktionelle Änderungen verlangt werden, ist hierzu der neu gewählte Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.09. 2017 in Harztor beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet: